

Für diese schmachvolle Politik der Aufhetzung der Völker gegeneinander gibt es keine Wiederkehr und darf es auch keine geben. Von nun an soll sie ersetzt werden durch die Politik des freiwilligen und ehrlichen Bündnisses der Völker Rußlands.

In der Periode des Imperialismus, nach der Februarrevolution, als die Macht an die kadetische Bourgeoisie übergegangen war, trat an die Stellender unverhüllten Verhetzungspolitik eine Politik des feigen Mißtrauens zu den Völkern Rußlands, eine Politik der Schikanen und Provokationen, die verhüllt wurde durch Lippenbekenntnisse zur „Freiheit“ und „Gleichheit“ der Völker. Die Ergebnisse dieser Politik sind bekannt: Zunahme des nationalen Haders, Untergrabung des gegenseitigen Vertrauens.

Dieser unwürdigen Politik der Lüge und des Mißtrauens, der Schikanen und der Provokationen muß ein Ende gemacht werden. Von nun an soll sie ersetzt werden durch eine offene und ehrliche Politik, die zu vollem gegenseitigen Vertrauen der Völker Rußlands führen wird. Nur durch ein solches Vertrauen kann ein ehrlicher und fester Bund der Völker Rußlands zustande kommen.

Nur durch einen solchen Bund können die Arbeiter und Bauern der Völker Rußlands zu einer einzigen revolutionären Kraft zusammengeschweißt werden, fähig, allen Anschlägen der imperialistischen, annexionistischen Bourgeoisie zu widerstehen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, hat der Erste Sowjetkongreß im Juni dieses Jahres das Recht der Völker Rußlands auf freie Selbstbestimmung verkündet. Der Zweite Sowjetkongreß im Oktober dieses Jahres hat dieses unveräußerliche Recht der Völker Rußlands mit größerer Entschiedenheit und Bestimmtheit bestätigt.

In Ausführung des Willens dieser Kongresse hat der Rat der Volkskommissare beschlossen, seine Tätigkeit in der Frage der Nationalitäten Rußlands folgende Prinzipien zugrunde zu legen:

1. Gleichheit und Souveränität der Völker Rußlands.
2. Das Recht der Völker Rußlands auf freie Selbstbestimmung bis zur Lostrennung und Bildung eines selbständigen Staates.
3. Abschaffung aller und jeglicher nationalen und nationalreligiösen Privilegien und Beschränkungen.
4. Freie Entwicklung der nationalen Minderheiten und ethnographischen Gruppen, die das Territorium Rußlands bevölkern.

Die sich daraus ergebenden konkreten Dekrete werden sofort nach Bildung der Kommission für Angelegenheiten der Nationalitäten ausgearbeitet werden.

Im Namen der Republik Rußland
Volkskommissar für Angelegenheiten
der Nationalitäten
Josef Dshugaschwili-Stalin

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare
W. Uljanow (Lenin)

15. (2.) November 1917.

Die Nationalitätenpolitik beschränkte sich aber nicht nur auf bloße Deklarationen. Bereits durch Dekret vom 17. Dezember 1917 wurde die staatliche Selbständigkeit der Ukraine anerkannt. Am 31. Dezember 1917 erfolgte die Anerkennung der Unabhängigkeit Finnlands.

Der III. Allrussische Rätekongreß, der Ende Januar 1918 tagte, nahm zwei wichtige Entschlüsse in der Nationalen Frage an. Die eine bezieht sich auf die Gutheißung der Nationalitätenpolitik überhaupt, auf die Freisetzung der Nationen. In ihr heißt es:

„Über die Politik des Rates der Volkskommissare in der nationalen Frage.

Der Allrussische Kongreß der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndelegiertenräte begrüßt und billigt vollkommen die nationale Politik der Regierung der Volkskommissare, die auf die Ver-

wirklichung der Prinzipien der Selbstbestimmung der schaffenden Massen aller Völkerstämme Rußlands gerichtet sind. Insbesondere bestätigt der Kongreß der Sowjets der Arbeiter- und Bauerndelegierten die Dekrete des Rates der Volkskommissare und des Zentralen Exekutivkomitees über Finnland und Armenien. Der Kongreß gibt seiner tiefsten Überzeugung Ausdruck, daß die weiteren Schritte der Sowjetmacht in dieser Richtung die Umgestaltung des früheren russischen Kaiserreiches, das in seinen Grenzen die einzelnen Völkerstämme durch Unterdrückung und Gewalt zusammenhielt, in eine brüderliche Union der frei auf föderativer Grundlage vereinigten Sowjetrepubliken Rußlands fördern werden.“

Die andere Entschlüsselung dieses III. Kongresses betrifft den Aufbau des Rätestaates. Hier wird die Gebietsautonomie der auf dem Gebiete Rußlands lebenden Völkerschaften festgelegt. Es heißt hier:

„Über die föderalen Einrichtungen der russischen Republik.

1. Die Russische Sozialistische Sowjetrepublik wird auf der Grundlage des freiwilligen Bundes der Völker Rußlands als Föderation von Sowjetrepubliken dieser Völker gegründet.
2. Das höchste Machtorgan im Rahmen der Föderation ist der Allrussische Kongreß der Arbeiter-, Soldaten-, Bauern- und Kosakendelegiertenräte, der mindestens alle drei Monate einberufen wird.
3. Der Allrussische Kongreß der Sowjets der Arbeiter-, Soldaten-, Bauern- und Kosakendelegierten wählt ein Allrussisches Zentralexekutivkomitee. In der Zwischenzeit zwischen den Tagungen ist das Allrussische Zentralexekutivkomitee das oberste Organ.
4. Die Regierung der Föderation, der Rat der Volkskommissare, wird im ganzen und teilweise durch den Allrussischen Sowjetkongreß oder das Allrussische Zentralexekutivkomitee gewählt und abgesetzt.
5. Die Art der Beteiligung der Sowjetrepubliken der einzelnen Gebiete an der föderalen Regierung, der Gebiete, die sich durch besondere Sitten und nationale Zusammensetzung auszeichnen, sowie die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete der föderalen und gebietlichen Einrichtungen der Russischen Republik wird sofort nach der Gründung der gebietlichen Sowjetrepubliken durch das Allrussische Zentralexekutivkomitee und die Zentralexekutivkomitees dieser Republiken bestimmt.
6. Alle lokalen Angelegenheiten werden ausschließlich von den lokalen Sowjets entschieden. Die obersten Sowjets haben das Recht, die Beziehungen zwischen den untersten Sowjets zu regulieren und über die zwischen ihnen entstehenden Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden. Die zentrale Sowjetmacht ist verpflichtet, die Beibehaltung der Grundlagen der Föderation zu beaufsichtigen, und vertritt die Russische Föderation der Sowjets in ihrer Gesamtheit. Der zentralen Macht obliegt auch die Durchführung von Maßnahmen, die nur im allgemein staatlichen Maßstab verwirklicht werden können, wobei jedoch die Rechte einzelner zur Föderation gehörender Gebiete nicht verletzt werden dürfen.
7. Mit der Ausarbeitung dieser grundlegenden Bestimmungen der Verfassung der Russischen Föderativen Republik wird das Zentralexekutivkomitee der Sowjets beauftragt, um diese dem nächsten Sowjetkongreß vorzulegen.“

Das waren die Grundlagen für die erste Sowjetverfassung, die Verfassung der RSFSR, der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, die am 10. Juli 1918 angenommen wurde.

III

Diersten Schritte zum Sozialismus

Damit haben wir die grundlegende Machtverschiebung, die die Oktoberrevolution brachte, nach zwei Seiten hin kennengelernt.